

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

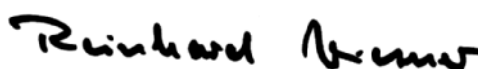
Wenn vom Jugendamt bzw. der Kinder- und Jugendhilfe die Rede ist, dann denken die meisten wohl an das facettenreiche Thema „Kinderschutz“ und vielleicht, aber doch schon eher selten, an den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dass zum Aufgabebereich der Kinder- und Jugendhilfe auch noch viele weitere Themen gehören wie zum Beispiel die Kinder- und Jugendarbeit, auch „allgemeine Jugendförderung“ genannt, wird dabei meistens ausgeblendet. Auf der Bundesebene hat sich zuletzt der 15. Kinder- und Jugendbericht mit diesem Thema befasst und auf uneinheitliche Entwicklungen in den einzelnen Ländern und Regionen in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. In einer Zwischenbilanz kommt die Sachverständigenkommission zu dem Ergebnis, dass sich Kinder- und Jugendarbeit als ein Praxisfeld darstellt, das auf die Heterogenisierung der Lebenslagen junger Menschen mit der Ausdifferenzierung und der Entstehung neuer Mischformen von Strukturen und Angebote antwortet (BT-Drs. 18/11050 S. 406).

Rechtssystematisch handelt es sich bei dem Gebot zur Förderung der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII nicht nur um einen Programmsatz oder gar um eine „freiwillige Leistung“, sondern um eine rechtliche Verpflichtung zur Förderung junger Menschen. Allerdings – und dies ist der Pferdefuß bei diesem Thema – eröffnet die gesetzliche Regelung zur Förderung der Jugendarbeit für die kommunale Praxis einen breiten Gestaltungsspielraum. Dieser wird aber durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) begrenzt. Welche Einrichtungen und Dienste zur Erfüllung dieser Aufgabe „erforderlich“ und „geeignet“ sind, ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung – gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Sozialräumen – näher zu bestimmen. Dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für das gesamte Aufgabenspektrum – von Peter Kunkel plastisch als „Fundamentalnorm“ bezeichnet und inzwischen auch vom Bundesverfassungsgericht so übernommen – entziehen sich aber viele kommunale Gebietskörperschaften, um damit einem Prüfungsmaßstab für kommunales Handeln aus dem Weg zu gehen. Vor Ort ist es um die Kinder- und Jugendarbeit deshalb häufig schlecht bestellt, das Geld fließt in die anspruchsgestützte Kitabetreuung und die Hilfen zur Erziehung. Im Wissen um die bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsspielräume hat der Bundesgesetzgeber die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln „einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden“ (§ 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). In der Kommentarliteratur wird diese Vorschrift als „Placebo“ qualifiziert, weil alleine eine relative Quote nicht dafür ausreicht, Jugendarbeit nach bestimmten Qualitätskriterien zu leisten. Deutlich wird dies an der Ausgestaltung im AG KJHG Berlin, das als einzige landesrechtliche Vorschrift für die Quote einen Anteil von 10 % der Gesamtausgaben vorsieht.

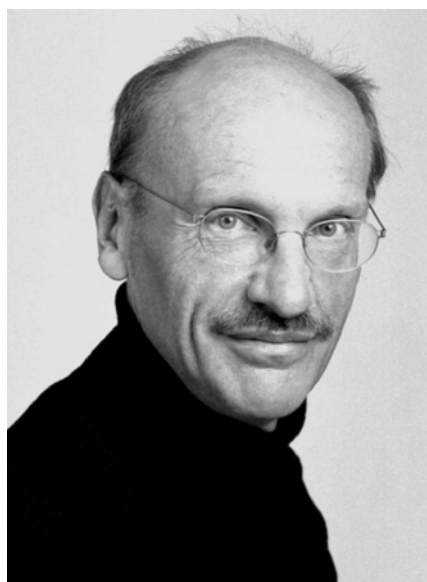
Die Berliner Senatsverwaltung gibt sich mit dieser Rechtslage nicht mehr zufrieden und hat auf Vorlage der zuständigen Senatorin Sandra Scheeres den Entwurf für ein Jugendförder- und Beteiligungsgesetz auf den Weg gebracht. Der Gesetzentwurf legt erstmals die unterschiedlichen Angebotsformen sowie qualitative und quantitative Standards fest. Durch die Beteiligung bei den Jugendförderplänen, die auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen sind, bestimmen Kinder und Jugendliche mit, welche Angebote es künftig geben wird. Damit stellt das Land einerseits Vorgaben für die Bezirke auf, beteiligt sich aber gleichzeitig an den Kosten (siehe dazu die PM in Heft 3).

Noch ist das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen. Ihm kommt aber Modellcharakter im Hinblick auf die Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben in diesem sträflich vernachlässigten Aufgabenfeld zu. Andere Stadtstaaten, aber auch die Flächenländer und deren kommunale Gebietskörperschaften können davon lernen! Immerhin hat das Land NRW gerade den Jahresansatz in seinem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) erhöht und dynamisiert.

Ihr



Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	127
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Thea Rau/Andrea Kliemann/Jeannine Ohlert/Marc Allroggen/Jörg M. Fegert</i> Gefährdungsmomente im Zusammenhang mit religiös-motivierter Radikalisierung	128
<i>Jan Kepert</i> Wie kommt der Träger der freien Jugendhilfe im Streitfall zu seinem Geld für eine Erbringung von Jugendhilfeleistungen?	136
<i>Werner Dürbeck</i> Die Vergütung des Umgangspflegers für die Begleitung des Umgangs durch die Landesjustizkasse – Umgangsbegleitung auf Kosten der Eltern?	141
Rechtsprechung	
Vergütung des berufsmäßigen Umgangspflegers für die Begleitung des Umgangs BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – XII ZB 135/18	143
Erstellung eines familienpsychologischen Sachverständigen-gutachtens durch eine Sozialpädagogin OLG Saarbrücken, Beschluss vom 16.10.2018 – 6 UF 112/18	146
Umgang mit einem Pflegekind OLG Köln, Beschluss vom 13.7.2017 – 10 UF 70/17	148
Sorgerechtsstreit um den Auslandszug der Mutter mit dem Kind OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.10.2018 – 15 UF 170/18	150
Vergütung des Umgangspflegers für ausgefallene Umgangstermine OLG Koblenz, Beschluss vom 17.12.2018 – 13 WF 914/18	152
Zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei der Förderung in einer Kita BVerwG, Urteil vom 23.10.2019 – 5 C 15.17	153
Kein Recht auf Wechsel des Sachbearbeiters im Jugendamt VG Köln, Urteil vom 12.12.2018 – 26 K 3313/17	157
Verbandsinformationen	161
Impressum	162



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich- tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An- wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe- rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta- tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein- schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab- hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes- missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main